

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9453

L 226

32. Jahrgang

3. August 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

89/458/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der europäischen Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum unter 1,4 Litern 1

89/459/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern 4

89/460/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung des Fristablaufs der Ausnahmeregelung für Irland und das Vereinigte Königreich 5

89/461/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung von maximal zulässigen Abmessungen für Sattelfahrzeuge 7

89/462/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik 8

89/463/EWG:

- ★ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 83/416/EWG über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten 14

89/464/Euratom:

- ★ Entscheidung des Rates vom 18. Juli 1989 zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und in unbekanntem Umfeld (1989—1993) TELEMAT 16

89/465/EWG:

- ★ Achtzehnte Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen 21

89/466/EWG:

- ★ Entscheidung des Rates vom 18. Juli 1989 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden 23

Kommission

89/467/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1989 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/30.566 — UIP) 25

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der europäischen Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum unter 1,4 Litern

(89/458/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 ergriffen werden; der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Im ersten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz, das am 22. November 1973 vom Rat verabschiedet wurde, wird bereits dazu aufgefordert, den neuesten wissenschaftlichen Fortschritten bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Abgase aus Kraftfahrzeugmotoren Rechnung zu tragen und die bereits erlassenen Richtlinien in diesem Sinne anzupassen.

Im dritten Aktionsprogramm sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine erhebliche Verringerung des derzeitigen Schadstoffemissionsniveaus der Kraftfahrzeuge vorgesehen.

In der Richtlinie 70/220/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/436/EWG ⁽⁵⁾, sind die Grenzwerte für Emissionen von Kohlenmonoxid und unverbrannten Kohlenwasserstoffen aus Kraftfahrzeugmotoren festgelegt. Sie wurden zum erstenmal durch die Richtlinie 74/290/EWG ⁽⁶⁾ herabgesetzt und aufgrund der Richtlinie 77/102/EWG ⁽⁷⁾ durch Grenzwerte für zulässige Stickoxidemissionen ergänzt. Die Grenzwerte für diese drei Schadstoffe sind mit den Richtlinien 78/665/EWG ⁽⁸⁾, 83/351/EWG ⁽⁹⁾ und 88/76/EWG ⁽¹⁰⁾ schrittweise gesenkt worden. Grenzwerte für Emissionen luftverunreinigender Partikel von Dieselmotoren sind durch die Richtlinie 88/436/EWG eingeführt worden.

Die von der Kommission über dieses Thema durchgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß der Gemeinschaft Technologien zur Verfügung stehen bzw. hier weiterentwickelt werden, die eine weitere Senkung der betreffenden Grenzwerte für alle Hubraumkategorien gestatten.

Es müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um bei Kraftfahrzeugen die sauberen Technologien im Rahmen des Forschungsprogramms für die Entwicklung der neuen Technologien zu fördern.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 61.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 27. 2. 1988, S. 9; und ABl. Nr. C 134 vom 31. 5. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 262 vom 10. 10. 1988, S. 89, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 7.

Damit durch diese Maßnahmen der größtmögliche Nutzen für die Umwelt in Europa erzielt und gleichzeitig die Einheitlichkeit des Marktes gewährleistet wird, müssen strengere europäische Normen eingeführt werden, die auf einer vollständigen Harmonisierung beruhen und mindestens so streng sind wie die der Vereinigten Staaten von Amerika und die vom Europäischen Parlament votierten Normen. Diese Grenzwerte beruhen auf dem derzeitigen in der Richtlinie 70/220/EWG festgelegten Prüfverfahren und müssen überarbeitet werden, wenn dieses Verfahren durch einen Test ergänzt wird, der den Fahrbedingungen außerhalb geschlossener Ortschaften entspricht.

In Anbetracht der Bedeutung der verunreinigenden Emissionen von Kraftfahrzeugen und ihres Anteils an den für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gasen ist es notwendig, insbesondere die CO₂-Emissionen entsprechend dem Beschluß des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom 24. Mai 1989, insbesondere Nummer 11 Buchstabe d), zu stabilisieren und anschließend zu verringern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 5.2.1.1.4 erhält die letzte Zeile der Tabelle folgende Fassung:

„C<1,400 19 5 —“

2. Unter Nummer 7.1.1.1 erhält die letzte Zeile der Tabelle folgende Fassung:

„C<1,400 22 5,8 —“

Artikel 2

- (1) Ab 1. Januar 1990 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen der Luftverunreinigung durch Emissionen von Motoren mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³

- für einen Kraftfahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis, die Ausstellung der in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG ⁽²⁾, vorgesehenen Bescheinigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern,
- das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen nicht untersagen,

sofern die Emissionen dieses Kraftfahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 44.

- (2) Bei Kraftfahrzeugtypen, die mit Motoren mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³ ausgerüstet sind, gilt ab 1. Juli 1992:

- die Mitgliedstaaten dürfen das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Kraftfahrzeugtyp nicht mehr ausstellen;
- die Mitgliedstaaten müssen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Kraftfahrzeugtyp verweigern,

wenn dessen Emissionen den Anhängen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht genügen.

- (3) Bei Fahrzeugen, die mit Motoren mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³ ausgerüstet sind, untersagen die Mitgliedstaaten ab 31. Dezember 1992 das erstmalige Inverkehrbringen, wenn die Emissionen dieser Fahrzeuge den Anhängen der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht genügen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können für die unter diese Richtlinie fallenden Fahrzeuge steuerliche Anreize vorsehen. Diese Anreize müssen im Einklang mit dem Vertrag stehen und darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen für die gesamte Automobilproduktion des betreffenden Mitgliedstaats und solche eingeführten Fahrzeuge gelten, die auf dem Markt eines Mitgliedstaats in Verkehr gebracht werden sollen und so ausgerüstet sind, daß sie den 1992 einzuhaltenden europäischen Normen schon vorzeitig genügen können;
- sie entfallen, sobald die Emissionswerte als verbindliche Vorschrift gemäß Artikel 2 Absatz 3 in Kraft getreten sind;
- sie müssen bei jedem Fahrzeugtyp deutlich geringer sein als die tatsächlichen Kosten für die zur Einhaltung der festgesetzten Werte eingeführten Vorrichtungen und deren Einbau im Fahrzeug.

Die Kommission muß rechtzeitig über Vorhaben zur Einführung oder Änderung der steuerlichen Anreize gemäß Absatz 1 unterrichtet werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit vor Ende 1990 auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission

- auch die Regelung für Fahrzeuge, die mit Motoren mit einem Hubraum von 1 400 cm³ oder mehr ausgerüstet sind, an die in dieser Richtlinie festgelegten Zeitpunkte und Normen anzugleichen, wobei ein verbessertes europäisches Prüfverfahren zugrunde gelegt wird, das einen Test umfaßt, der den Fahrbedingungen außerhalb geschlossener Ortschaften entspricht;
- die in dieser Richtlinie für Kraftfahrzeuge mit Motoren mit einem Hubraum von unter 1 400 cm³ festgelegten Grenzwerte im Rahmen dieses verbesserten europäischen Prüfverfahrens umzusetzen.

Artikel 6

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit aufgrund eines Vorschlags der Kommission, der den Ergebnissen der derzei-

tigen Beratungen über den Treibhauseffekt Rechnung trägt, Maßnahmen zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Profiltiefe der Reifen an bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern

(89/459/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 19. Dezember 1984 eine Entschließung auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr ⁽⁴⁾ angenommen, in der die Kommission aufgefordert wird, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten.

Wenngleich Vorschriften zur Regelung der Mindestprofiltiefe der Reifen ein besonderes und spezifisches Problem darstellen, gehören sie dennoch in den Rahmen der Zielsetzung und Arbeit des Jahres 1986, das in der Gemeinschaft zum Jahr der Straßenverkehrssicherheit erklärt worden war.

Das Europäische Parlament hat am 18. Februar 1986 eine Entschließung über das Programm der Gemeinschaft für das Jahr der Straßenverkehrssicherheit 1986 ⁽⁵⁾ angenommen, in der die Profiltiefe der Reifen als Bereich genannt wird, für den so schnell wie möglich gemeinschaftliche Bestimmungen ausgearbeitet werden sollten.

Mit diesen Bestimmungen soll ein höheres Maß an Sicherheit gewährleistet werden.

Die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Mindestprofiltiefe der Reifen sind von einem Mitgliedstaat zum anderen verschieden, was für die Kraftfahrer beim Benutzen ihrer Fahrzeuge in den Gebieten der verschiedenen Mitgliedstaaten Probleme bei der Einhaltung der Straßenverkehrsordnungen aufwirft.

Eine Harmonisierung dieser Vorschriften kann den freien Verkehr von Fahrzeugen und den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und zur Beseitigung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen beitragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Reifen von Fahrzeugen der Klassen M1, N1, O1 und O2 im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG ⁽⁷⁾, während der gesamten Dauer ihrer Nutzung auf der Straße beim Hauptprofil der Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen.

Als „Hauptprofil“ gelten die breiten Profilrillen im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission Fahrzeuge von erklärtermaßen historischem Interesse, die ursprünglich mit Luftreifen oder anderen Reifen ausgerüstet waren, die im Neuzustand eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufwiesen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen oder Sonderbestimmungen unterwerfen, sofern diese Fahrzeuge mit solchen Reifen ausgestattet sind und unter außergewöhnlichen Bedingungen und nicht oder kaum auf öffentlichen Wegen benutzt werden.

Artikel 3

Nach Anhörung der Kommission erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 1991 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut der Rechtsvorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 279 vom 17. 10. 1987, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 185.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 80 vom 28. 3. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 44.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung des Fristablaufs der Ausnahmeregelung für Irland und das Vereinigte Königreich

(89/460/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/3/EWG vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/338/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 85/3/EWG legt die höchstzulässigen Gewichte, Abmessungen und anderen technischen Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge fest.

Der Zustand bestimmter Abschnitte des Straßennetzes in Irland und im Vereinigten Königreich erlaubte es zum Zeitpunkt des Erlassens der Richtlinie 85/3/EWG und ihrer Änderungen nicht, sämtliche Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden.

Die Anwendung einiger dieser Bestimmungen in diesen Mitgliedstaaten wurde daher vorübergehend zurückgestellt.

Die Kommission hat dem Rat am 4. Februar 1987 einen ersten Bericht über die Ausnahmeregelungen vorgelegt, die Irland und dem Vereinigten Königreich mit Artikel 8 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 85/3/EWG eingeräumt worden waren; in dem Bericht ist ausgeführt, daß die Brücken, die in Irland und dem Vereinigten Königreich entsprechend den in diesen Mitgliedstaaten derzeit geltenden Konzeptionsnormen gebaut worden sind, ausreichende Stabilität besitzen, um die höchstzulässigen Gewichte gemäß der genannten Richtlinie zu tragen.

Auf der Grundlage des ersten Berichts sowie der zwischenzeitlich gelieferten Angaben hat die Kommission am 16. Januar 1989 einen zweiten Bericht über die genannten Ausnahmeregelungen vorgelegt.

Dieser Bericht gelangt zu dem Schluß, daß die mit Artikel 8 Absätze 1 und 3 gewährten Ausnahmeregelungen nicht mehr gerechtfertigt sind, sobald die unternormigen Brücken festgestellt und auf Fernverkehrsstraßen verstärkt worden sind.

Die in dem genannten Bericht enthaltenen Angaben erlauben des weiteren den Schluß, daß die mit Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 85/3/EWG für Irland und das Vereinigte Königreich vorgesehenen Ausnahmeregelungen ab demselben Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt sind.

Die diesbezüglichen Arbeiten können zum 31. Dezember 1998 beendet werden.

Die nach dem 31. Dezember 1998 noch nicht verstärkten Brücken können durch örtliche Gewichtsbeschränkungen geschützt werden.

Wenn die Sicherheit auf diese Weise gewährleistet wird, wird sich die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie 85/3/EWG in der gesamten Gemeinschaft vorteilhaft auf das Verkehrswesen auswirken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Richtlinie 85/3/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Artikel 3 gilt bis zum 31. Dezember 1998 nicht in Irland und im Vereinigten Königreich, und zwar

— hinsichtlich der Normen nach Anhang I Nummern 2.2, 2.3.1, 2.3.3, 2.4 und 3.3.2

— mit Ausnahme der unter Nummer 2.2.2 genannten Sattelkraftfahrzeuge, deren

i) Gesamtgewicht 38 Tonnen nicht überschreitet,

ii) Gewicht auf jede Dreifachachse mit einem Achsabstand nach Anhang I Nummer 3.3.2 22,5 Tonnen nicht überschreitet,

(¹) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

(²) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 3.

(³) ABl. Nr. C 45 vom 24. 2. 1989, S. 14.

(⁴) ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.

(⁵) Stellungnahme vom 31. Mai 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- mit Ausnahme der unter den Nummern 2.2.3, 2.2.4, 2.3 und 2.4 genannten Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht folgende Höchstwerte nicht überschreitet:
 - i) 35 Tonnen für die unter den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 genannten Fahrzeuge,
 - ii) 17 Tonnen für die unter Nummer 2.3.1 genannten Fahrzeuge,
 - iii) 30 Tonnen für die unter Nummer 2.3.3 genannten Fahrzeuge, vorbehaltlich der Einhaltung der unter dieser Nummer und unter Nummer 4.3 beschriebenen Bedingungen,
 - iv) 27 Tonnen für die unter Nummer 2.4 genannten Fahrzeuge;
- hinsichtlich der Norm nach Anhang I Nummer 3.4, mit Ausnahme der in Anhang I unter den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Fahrzeugen, deren Gewicht auf der Antriebsachse 10,5 Tonnen nicht überschreitet.“...

Artikel 2

Irland und das Vereinigte Königreich treffen nach Konsultation mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen und setzen die Kommission von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung von maximal zulässigen Abmessungen für Sattelfahrzeuge

(89/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Bemühen um eine Produktivitätsoptimierung bei Fahrzeugkombinationen wird von den Herstellern ein maximaler Laderaum innerhalb der Grenzwerte der Richtlinie 85/3/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/460/EWG ⁽⁵⁾, vorgeschlagen.

Diese Vergrößerung des Laderaums geht einerseits zu Lasten des Raums für den Fahrer und andererseits durch Verwendung besonderer Zugvorrichtungen zu Lasten des Raums zwischen der Zugmaschine und dem Sattelanhänger.

Dadurch ergeben sich hinsichtlich des Komforts und der Sicherheit schlechtere Arbeitsbedingungen für den Fahrer.

Um zu einer besseren Ausgewogenheit zwischen der rationalen und wirtschaftlichen Nutzung der Nutzfahrzeuge und der Straßenverkehrssicherheit zu gelangen, sind die derzeit geltenden Normen anzupassen, wobei die Austauschbarkeit der Zugmaschinen für Sattelanhänger zu verbessern und ausreichender Raum für den Fahrer zu gewährleisten ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/3/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 gelten Sattelkraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 in Betrieb genommen werden und nicht mit den neuen Bestimmun-

gen nach Anhang I Nummern 1.6 und 4.4 in Einklang stehen, als mit diesen Bestimmungen vereinbar, sofern ihre Gesamtlänge nicht mehr als 15,50 m beträgt.“

2. Anhang I Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Größte Länge

— Kraftfahrzeug	12,00 m
— Anhänger	12,00 m
— Sattelkraftfahrzeug	16,50 m
— Lastzug	18,00 m
— Gelenkbus	18,00 m“.

3. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„1.6. Größter Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der hinteren Begrenzung des Sattelanhängers 12,00 m“.

4. In Anhang I wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4.4. Sattelanhänger

Die horizontal gemessene Entfernung zwischen der Achse des Sattelzapfens und irgendeinem Punkt des Kopfes des Sattelanhängers darf nicht mehr als 2,04 m betragen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1991 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 184.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 71 vom 29. 3. 1989, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 78/546/EWG zur Erfassung des Güterkraftverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik

(89/462/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Richtlinienentwurfs der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erscheint angezeigt, die Richtlinie 78/546/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985, zu ändern, um der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik Rechnung zu tragen.

Die genannte Richtlinie sieht nur jährliche Daten vor, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtsjahr zu übermitteln sind. Diese Daten müssen mit denen über andere Verkehrsträger verglichen werden, die monatlich oder vierteljährlich erhoben werden. Infolgedessen sollten bestimmte Daten vierteljährlich zur Verfügung stehen.

Die genannte Richtlinie sieht ausschließlich die statistische Erfassung des innerstaatlichen und des grenzüberschreitenden Verkehrs vor; Dreiländerverkehr ist jedoch eine Verkehrsart, die allem Anschein nach in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird. Daher erscheint es zweckmäßig, diesen Verkehr statistisch zu erfassen.

Während alle Mitgliedstaaten über Angaben über die Fahrten von Zugmaschinen verfügen, verfügen nicht alle über Angaben über die Fahrten von Trägerfahrzeugen. Daher empfiehlt es sich, die Erfassung der Daten auf der Grundlage der Fahrten der Zugmaschinen zu vereinheitlichen, ohne daß dadurch die rechtliche und administrative Regelung für die Verkehrsgenehmigungen berührt würde.

In der Richtlinie 78/546/EWG sind im Verzeichnis der Drittländer einige osteuropäische Länder nicht einzeln aufgeführt, sondern unter einer Sammelrubrik als „Sonstige europäische Länder“ zusammengefaßt. Eine getrennte Aufzählung dieser Länder erscheint für Vergleiche mit anderen Verkehrsträgern und zur besseren Beobachtung der Güterströme aus diesen Ländern und in diese Länder angebracht.

Ab 1. Januar 1988 ist die Liste der Angaben, die die Mitgliedstaaten beim innergemeinschaftlichen Handel verlangen können, streng begrenzt. Dies entspricht der Politik des Rates und der Kommission, die darauf gerichtet ist, die im innergemeinschaftlichen Handel geforderten Verwaltungspapiere weitestgehend abzuschaffen. Es empfiehlt sich daher, auf jegliche beim Grenzübertritt innerhalb der Gemeinschaft noch bestehende und in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehene statistische Erfassung zu verzichten.

Es erscheint angezeigt, Artikel 9 der Richtlinie 78/546/EWG auf das neue System der statistischen Erfassung anzuwenden.

Das Königreich Dänemark übermittelt der Kommission derzeit die statistischen Angaben für den grenzüberschreitenden Güterverkehr nach der Richtlinie 78/546/EWG, indem es sich auf die Statistiken über den Außenhandel stützt. Dieser Mitgliedstaat erstellt zur Zeit ein besonderes statistisches System für den Güterkraftverkehr. Daher ist die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie in Dänemark über die statistische Erfassung des Dreiländerverkehrs zeitweilig zurückzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/546/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) zwischen zwei anderen Mitgliedstaaten oder zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland (nachstehend ‚Dreiländerverkehr‘ genannt);“.

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat erfaßt statistische Angaben über den in Artikel 1 vorgesehenen Verkehr mit in seinem Gebiet zugelassenen Fahrzeugen. Die Parameter dieses Verkehrs richten sich nach der Zugmaschine. Sind Zugmaschine und Trägerfahrzeug eines Fahrzeugzugs in verschiedenen Ländern zugelassen, so gilt als Zulassungsland des gesamten Fahrzeugzuges das der Zugmaschine.“.

3. Der einleitende Satz in Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die statistischen Angaben werden wie folgt aufgliedert:“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. 1. 1988, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988, S. 425.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 134 vom 24. 5. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1978, S. 29.

4. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
- „b) für den grenzüberschreitenden Verkehr und den Dreiländerverkehr in Tonnen und Tonnenkilometern“.
5. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in diesem Artikel genannten statistischen Angaben in Tabellen, die den Mustertabellen in Anhang IV entsprechen.“.
6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 4
- Bei der Festlegung des Verfahrens für die Erfassung der statistischen Angaben über den grenzüberschreitenden Verkehr und den Dreiländerverkehr verzichten die Mitgliedstaaten auf jegliche Formalitäten beim Grenzübertritt zwischen Mitgliedstaaten.“.
7. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Die in den Tabellen C vorgesehenen Daten werden jedoch erstmals für das Jahr 1990 erhoben.“.
8. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor Ablauf des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres die Tabellen A, B und C5/C6 in Anhang IV und spätestens fünf Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums die Tabellen C1 bis C4 in Anhang IV.“.
9. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die Erhebungsergebnisse sowie alle weiteren zweckdienlichen Informationen, über die sie verfügt, spätestens
- sechs Monate nach jeder Übermittlung der Tabellen A, B und C5/C6,
 - drei Monate nach jeder Übermittlung der Tabellen C1 bis C4.“.
10. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei der Festlegung ihrer Erhebungsmethode treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um hinsichtlich der Gesamtmengen, die im innerstaatlichen, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Dreiländerverkehr befördert worden sind, zu ausreichenden Ermittlungsergebnissen zu gelangen. Sie übermitteln der Kommission jährlich Angaben über den Anteil der nicht erteilten Antworten und, mit Hilfe von Standardabweichungen oder Zuverlässigkeitsintervallen, über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Darüber hinaus teilen sie ihr Angaben über die für die Berechnung der Leistungen in Tonnenkilometern verwendete Methode mit.“.
11. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 7
- Die Kommission veröffentlicht die zweckdienlichen statistischen Ergebnisse.“.
12. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 8
- Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Januar 1992 einen Bericht über die bei den Arbeiten zur Durchführung dieser Richtlinie gewonnene Erfahrung.
- Dabei nimmt die Kommission auch zu der Frage Stellung, ob die in Artikel 1 festgelegte Reichweite der Erhebungen, die in Artikel 3 bezeichneten statistischen Angaben und die in den Anhängen II und III vorgesehenen Aufschlüsselungen angesichts der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik weiterhin zweckentsprechend sind.“.
13. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:
- „Dieses System findet auch in den ersten drei Jahren der Durchführung der ab 1990 geänderten statistischen Erfassung Anwendung.“.
14. In Anhang III werden im Verzeichnis der Drittländer nach dem Wort „Finnland“ folgende Länder eingefügt:
- „Sowjetunion
Polen
Ungarn
Rumänien
Bulgarien“.
15. Anhang IV wird durch die Tabellen im Anhang zu dieser Richtlinie ergänzt.
- Artikel 2*
- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen.
- Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Für Dänemark wird jedoch bei der statistischen Erfassung des Dreiländerverkehrs der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt durch den 1. Januar 1993 ersetzt.
- Artikel 3*
- Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
- Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.
- Im Namen des Rates
Der Präsident
R. DUMAS

ANHANG

ZUSÄTZLICH IN ANHANG IV DER RICHTLINIE 78/546/EWG AUFZUNEHMENDE TABELLEN

STRASSE

TABELLE C1

(vierteljährlich)

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr nach Ländern und Verkehrsart

(Tonnen)

Land	Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
A. Innerstaatlich			
Grenzüberschreitend ⁽¹⁾ :			
B. Empfang aus:			
01			
02			
...			
...			
C. Versand nach:			
01			
02			
...			
...			
Gesamtwerte:			
EUR (B und C)			
Staatshandelsländer (B und C)			
Drittländer (B und C)			
B			
C			
A + B + C			
B + C			
⁽¹⁾ Anhang III.			

STRASSE

TABELLE C2

(vierteljährlich)

Innerstaatlicher und grenzüberschreitender Verkehr nach Ländern und Verkehrsart

(tkm)

Land	Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
A. Innerstaatlich			
Grenzüberschreitend ⁽¹⁾ :			
B. Empfang aus:			
01			
...			
12			
EUR			
C. Versand nach:			
01			
...			
12			
EUR			
A + B + C insgesamt			
B + C insgesamt			
⁽¹⁾ Mitgliedstaaten.			

STRASSE

TABELLE C3

(vierteljährlich)

Dreiländerverkehr nach Ländern und Verkehrsart

(Tonnen)

Land der		Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
Beladung	Entladung			
Dreiländerverkehr				
01	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	Insgesamt 01			
02	01			
	03			
	04			
	05			
	...			
	Insgesamt 02			
Insgesamt	...			
	01			
	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	Insgesamt			

Gesamtwerte ⁽¹⁾:

EUR
 Staatshandelsländer
 Drittländer
 Insgesamt

⁽¹⁾ In die Spalten „Land der Beladung/Entladung“ einzufügen.

STRASSE

TABELLE C4

(vierteljährlich)

Dreiländerverkehr nach Ländern und Verkehrsart

(tkm)

Land der		Werkverkehr	Gewerblicher Verkehr	Insgesamt
Beladung	Entladung			
Dreiländerverkehr (auf Mitgliedstaaten beschränkt)				
01	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamt 01			
02	01			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamt 02			
...	...			
Insgesamt	01			
	02			
	03			
	04			
	05			
	...			
	12			
	Insgesamt			

STRASSE

TABELLE C5/C6

(C5: Werkverkehr; C6: Gewerblicher Verkehr)

(vierteljährlich)

Dreiländerverkehr nach Ländern und Gütergruppen

(Tonnen)

Land der		Gütergruppe ⁽¹⁾					
Beladung	Entladung	01	02	...		24	Insgesamt
Dreiländerverkehr							
01	02						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt 01						
02	01						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt 02						
Insgesamt	01						
	02						
	03						
	04						
	05						
	...						
	Insgesamt						

Gesamtwerte ⁽²⁾:

EUR

Staatshandelsländer

Drittländer

Insgesamt

⁽¹⁾ Anhang I.⁽²⁾ In die Spalten „Land der Beladung/Entladung“ einzufügen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 83/416/EWG über die Zulassung des interregionalen Linienflugverkehrs zur Beförderung von Personen, Post und Fracht zwischen den Mitgliedstaaten

(89/463/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 83/416/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/216/EWG ⁽⁴⁾, wurde ein gemeinschaftliches Genehmigungsverfahren für den interregionalen Linienflugverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.

Dieser Schritt ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes.

Das mit der genannten Richtlinie eingeführte System hat Versuchscharakter; deshalb sieht Artikel 13 der Richtlinie eine Überprüfung der Anwendung der Richtlinie vor dem 1. Juli 1986 durch den Rat anhand der Erfahrungsberichte der Kommission vor.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nur wenige Flugdienste im Rahmen der Richtlinie zugelassen wurden und es deshalb angebracht wäre, den Luftverkehrsunternehmen mehr Möglichkeiten einzuräumen, um die Märkte besser zu erschließen und so zur Weiterentwicklung des innergemeinschaftlichen Flugverkehrsnetzes beizutragen.

Gemeinsame Bestimmungen sollten mehr Gewicht auf die Einrichtung direkter Flugdienste zwischen den Regionen der Gemeinschaft als auf indirekte Flugdienste legen.

Ein direkter Flugdienst zwischen zwei Flughäfen sollte nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß bereits ein Flugdienst zwischen benachbarten Flughäfen besteht.

Der in einigen regionalen Flughäfen zu erwartende Verkehr ist zwar gering, doch können effiziente Flugdienste von diesen Flughäfen erbracht werden, wenn sie sich an Flugdienste anderer regionaler Flughäfen der Gemeinschaft anschließen und so Treibstoff und Kosten einsparen.

Das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich haben am 2. Dezember 1987 in London im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der beiden Mitgliedstaaten eine Regelung für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens von Gibraltar vereinbart, die noch zur Anwendung gelangen muß.

Die Richtlinie 83/416/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 83/416/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Zur Entwicklung des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs regelt diese Richtlinie die Zulassungsverfahren für den interregionalen Linienflugverkehr zur Beförderung

— von Personen oder

— von Personen in Verbindung mit Post und/oder Fracht

auf Flügen, die in den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten beginnen und enden und zwischen zwei dem internationalen Linienflugverkehr offenstehenden Flughäfen der Klassen 2 und 2, der Klassen 2 und 3 oder der Klassen 3 und 3 in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die Klassifikation der Flughäfen ist in Anhang A festgelegt.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 4 der Entscheidung 87/602/EWG des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftfahrtunternehmen im Fluglinienverkehr zwischen Mitgliedstaaten und über den Zugang von Luftfahrtunternehmen zu Strecken des Fluglinienverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ gelten Artikel 2 Buchstabe b) sowie die Artikel 3 und 4 jener Entscheidung für Flugdienste, die im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie zugelassen und mit Luftfahrzeugen mit mehr als 70 Sitzplätzen betrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 19.“

2. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. 1. 1988, S. 183.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 47.

4. Artikel 13 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 13

Der Rat beschließt bis zum 30. Juni 1990 auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission bis zum 1. November 1989 unterbreitet, über die Überprüfung dieser Richtlinie.“.

Artikel 2

(1) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flugplatz Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, in dem sich der Flugplatz befindet.

(2) Die Anwendung dieser Richtlinie auf den Flugplatz Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden den Rat von dem Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Änderung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie spätestens am 1. November 1989 mit dieser Richtlinie in Einklang zu bringen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und in unbekanntem Umfeld (1989—1993)
TELEMAN

(89/464/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seinem Beschluß 87/516/Euratom, EWG ⁽⁴⁾, in der Fassung des Beschlusses 88/193/EWG, Euratom ⁽⁵⁾, ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) angenommen, in dem die Bedeutung eines Beitrags zur Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse im Bereich der nuklearen Sicherheit betont wird.

Die Eigenradioaktivität kerntechnischer Anlagen macht die Fernbedienung zur Durchführung kerntechnischer Operationen im industriellen Maßstab unerlässlich.

Die Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Schutz ihrer Umgebung hängen davon ab, daß der Betreiber in der Lage ist, diese Anlagen zu prüfen, zu warten und erforderlichenfalls instandzusetzen.

Der Mensch soll so wenig wie möglich radioaktiver Strahlung ausgesetzt sein.

Ein Forschungsvorhaben auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und in unbekanntem Umfeld bietet die Möglichkeit, diese Ziele effizienter zu verwirklichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 18. Juli 1989 bis zum 31. Dezember 1993 wird ein spezifisches Forschungs- und Ausbildungspro-

gramm (TELEMAN) für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet fernbedienter Handhabungssysteme zum Einsatz im Bereich der Kernenergie im Katastrophenschutz und in unbekanntem Umfeld nach Maßgabe des Anhangs beschlossen.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von vier Bediensteten auf 19 Millionen ECU.

Eine erste Aufteilung der Mittel ist im Anhang enthalten.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms und die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sind im Anhang festgelegt.

Artikel 4

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von dem mit dem Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG vom 29. Juni 1984 über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeit der Gemeinschaft ⁽⁶⁾ eingesetzten Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß „Kernspaltungsenergie — Reaktoren und Sicherheit, Kontrolle der spaltbaren Stoffe“ (BVKA 5) unterstützt.

Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, insbesondere die Verbreitung, den Schutz und die Nutzung der Forschungsergebnisse.

Artikel 5

Im dritten Jahr der Durchführung nimmt die Kommission eine Überprüfung des Programms vor und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Ergebnisse dieser

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 6. 12. 1988, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 215.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

Überprüfung. Dieser Bericht enthält gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen oder eine Verlängerung des Programms.

Am Ende der Laufzeit des Programms führt die Kommission eine Bewertung der erzielten Ergebnisse durch und berichtet darüber dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Die genannten Berichte werden anhand der im Anhang dieser Entscheidung niedergelegten Kriterien und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG erstellt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ANHANG

ZIELE, INHALT UND DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS, ERSTE MITTELAUFTEILUNG UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. ZIELE

Ziel von TELEMAT ist die Entwicklung fortgeschrittener, den höchsten Ansprüchen der Kernindustrie genügender fernbedienter Geräte im Hinblick auf die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen für den Entwurf von Fernbedienungssystemen im Nuklearbereich. Fernbediente Geräte tragen zur Sicherheit und zum Nutzen von Personen und Anlagen in sämtlichen Bereichen der Kernindustrie — vom Bergbau über den Reaktorbetrieb bis zur Wiederaufbereitung und Stilllegung — bei. Dieses Programm betrifft den Beitrag, den fernbediente Geräte zur nuklearen Sicherheit im Bereich Unfallmanagement in möglicherweise unvorhersehbarer veränderter Umgebung sowie im Bereich der Stilllegung — einschließlich Vorbeugung, Inspektion und Wartung — leisten können.

Bei den in diesem Zusammenhang wichtigen fernbedienten Geräten handelt es sich um mechanische Arme, an denen eine Vielzahl von Werkzeugen und Sensoren angebracht werden können, an beweglichen Rollengerüst befestigte Manipulatoren und für Sonderaufgaben ausgerüstete teilautonome Fahrzeuge.

Insbesondere wird TELEMAT der Kernindustrie bei der Erfüllung der Anforderung helfen, nach der die Arbeiter einer kleinstmöglichen Strahlendosis, die stets innerhalb der Grenzwerte bleiben muß, ausgesetzt sind, ohne Beeinträchtigung der Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

2. TECHNISCHER INHALT DES PROGRAMMS

*Erste Aufteilung
der Mittel
(Millionen Ecu)*

Aufgabengebiet 1: Entwicklung von Roboterbauteilen und Teilsystemen

8,8

Im Rahmen der obengenannten Ziele betreffend die nukleare Sicherheit wird die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Nutzung, Weiterentwicklung und falls erforderlich Neuentwicklung von Sensoren, intelligenten Erkennungssystemen, von Datenübertragung und Technologie für die Beweglichkeit und Geschicklichkeit von Robotern in nuklearer Umgebung gelten.

Aufgabengebiet 2: Umgebungseinflüsse

2,5

Während der gesamten Laufzeit des Programms werden Untersuchungen zur Anpassung von Sensoren und elektronischer Hardware an nukleare Umgebungen sowie zur Entwicklung von Maschinenüberwachungssystemen und zu Strategien, die eine einfache Reparatur oder Bergung defekter Geräte ermöglichen, durchgeführt.

Aufgabengebiet 3: „Research Machine“ Projekt

6,4

Die Entwicklung wird sich auf Roboter konzentrieren, die die erhöhten Sicherheitsanforderungen der Kernindustrie erfüllen. Diese Anforderungen werden im Benehmen mit den Endbenutzern ermittelt, die ihrerseits die neuen Roboter in ihren Anlagen testen sollen (vgl. Aufgabengebiet 4). Die Anforderungen der Kernindustrie werden vor Beginn der Forschungstätigkeit in den Aufgabengebieten 1 und 2 festgelegt.

Die Ergebnisse der Forschung im Bereich Bauteile und Teilsysteme sollen durch deren Integration in bereits vorhandene oder neue, für die Anforderungen typische Geräte vorgeführt werden, so zum Beispiel intelligente Manipulatoren und Kräne mit zum Einsatz in Bereichen mit starker Strahlung geeigneten Kontrollsystemen, sowie eine mobile Plattform zur Informationserfassung unter normalen und unter kritischen Bedingungen.

Aufgabengebiet 4: Produktbewertung und Studien

1,3

Die Endbenutzer der TELEMAT-Technologie sollen zur Erprobung und Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Produkte des Programms unter Einsatzbedingungen ermutigt werden, um den anschließenden Vertrieb der erfolgreich funktionierenden Erzeugnisse durch die Industrie voranzutreiben. Weiterhin sollen Studien durchgeführt werden im Zusammenhang mit der Anwendung neuer Technologien, neuer Einsatzmöglichkeiten für rechnergestützte Fernbedienungsgeräte sowie der Entwicklung von Leitlinien, Normen und Programmen.

INSGESAMT

19,0

3. DURCHFÜHRUNG

Das Programm besteht aus Aktionen, die im Rahmen von Verträgen auf Kostenteilungsbasis mit zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder Privatfirmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Beteiligung von kleineren und mittleren Unternehmen am Programm wird gefördert.

Die Kommission verteilt zusammen mit der Aufforderung zur Teilnahme Informationsmaterial in allen Gemeinschaftssprachen, um Chancengleichheit für Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Neben Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis kann das Programm auch mittels Studienverträgen, Koordinierungsprojekten und Ausbildungs- und Mobilitätsstipendien durchgeführt werden. Solche Verträge und Stipendien sind gegebenenfalls im Anschluß an ein Auswahlverfahren zu vergeben, das auf der Grundlage von im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichenden Aufrufen zur Abgabe von Vorschlägen durchgeführt wird.

Verträge auf Kostenteilungsbasis können mit Einrichtungen der Industrie, Forschungsinstituten und Hochschulen geschlossen werden, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben. Von jedem Vertragspartner wird erwartet, daß er einen bedeutenden Beitrag zu den Vorhaben leistet. Von dem Vertragspartner wird erwartet, daß er einen substantiellen Anteil der Kosten übernimmt; 50 % der Kosten werden in der Regel von der Gemeinschaft getragen. Werden Vorhaben von Hochschulen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt, so kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zusätzlichen Kosten übernehmen.

Forschungsvorhaben auf Kostenteilungsbasis sollten, wo dies zweckmäßig ist, von Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die bei der Durchführung der Aktionen auf Kostenteilungsbasis gewonnenen Informationen sind allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise zugänglich zu machen. Für im Rahmen des Programms erworbene Lizenzen und/oder sonstige Rechte gelten die übliche Vertragsbedingungen der Gemeinschaft.

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Kommission verlangt, daß die Ziele und Meilensteine jedes Forschungsprogramms soweit wie möglich in quantitativer Form dargestellt werden, um eine Beurteilung zu erleichtern.

Langfristige Ziele (für das Jahr 2000) sind es, den Betreibern von Kernenergieanlagen die Möglichkeit zu geben, rechnergestützte Fernbedienungsgeräte von Weltrang von Herstellern in der Gemeinschaft zu kaufen, sowie zu erreichen, daß die Strahlenbelastung für das Bedienungspersonal bedeutend herabgesetzt wird.

Die technischen Hauptziele des TELEMAN-Programms richten sich darauf, die wissenschaftliche und herstellungstechnische Grundlage für den Entwurf nuklearer Fernbedienung zu stärken, die Probleme der Handhabung, des Materialtransports und der mobilen Überwachung innerhalb der nuklearen Umgebung zu lösen und die Durchführung der angebotenen Lösungen darzustellen.

Die technischen Kriterien, nach denen das Programm anfänglich in den Jahren 1992—1993 und gründlicher etwa 1996 ausgewertet werden soll, sind die folgenden:

- das Ausmaß, in dem Vorhaben nach zuverlässigen technischen Kriterien ausgewählt wurden;
- die in den TELEMAN-Vorhaben erzielten Fortschritte, z. B. ob die Vorhaben des TELEMAN-Programms in der Leistung und im Leistung-Preis-Verhältnis eine bedeutende (100 %ige) Verbesserung erreichen konnten. Typische Leistungsparameter können die Sensor-Auflösung, das Leistung-Gewicht-Verhältnis, die Reaktionszeit der Systeme usw. sein;
- das Ausmaß, in dem verschiedene Technologien integriert wurden;
- die Leistung und Akzeptanz von Research Machines bei Versuchen, die unter Teilnahme möglicher Endbenutzer durchgeführt wurden;
- die Feststellung, ob die Vorhaben, gemessen an der Anzahl und der Wichtigkeit von Patenten, von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und von angeforderten Beiträgen zu Konferenzen, hohen wissenschaftlichen Wert aufweisen. Die Ergebnisse sollten mit denen ähnlicher Programme, die anderswo durchgeführt werden, verglichen werden.

Die industriellen Ziele des TELEMAN-Programms beziehen sich auf eine effektivere Verwendung der Investitionen in der Forschung, die Weckung des Bewußtseins für die Möglichkeiten rechnergestützter Fernbedienungsgeräte und die Schaffung einer Gruppe erfahrener Firmen und Ingenieure, die Forschungsgeräte mit Erfolg verwenden und die Anwendung der neuen Technologie handhaben können.

Die industriellen Kriterien, nach denen die unterschiedlichen Teilaspekte des Programms ausgewertet werden sollen, sind die folgenden:

- Haben die Ausschreibungen ein ausreichendes Interesse bei der Industrie gefunden, um die Aufstellung eines sinnvollen Programms zu ermöglichen? Ein Kriterium hierfür wäre, daß das Verhältnis der Beteiligung der industriellen Vertragsnehmer zur Bereitstellung der Mittel durch die Gemeinschaft größer als 1,5 wäre.
 - Inwieweit wurden Vorhaben auf dem Hintergrund zuverlässiger industrieller Kriterien ausgewählt?
 - Ist bei wenigstens der Hälfte der eingegangenen Vorschläge eine nennenswerte Beteiligung seitens einer Hochschule oder eines Forschungslaboratoriums aus einem anderen Mitgliedstaat als dem eines der industriellen Partner vorgesehen?
 - Inwieweit wurden die während der Durchführung der TELEMAn-Vorhaben angeknüpften Verbindungen fortgeführt und haben zu einer gemeinsamen Entwicklung von Industrieerzeugnissen, von neuen multinationalen Firmen oder neuen Forschungsvorhaben geführt?
 - Inwieweit finden die Technologie und die Patente, die aus dem TELEMAn-Programm hervorgegangen sind, bei anderen Firmen und in anderen Industrien Verwendung?
-

ACHTZEHNTE RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

**zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vorge-
sehener Ausnahmeregelungen**

(89/465/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ermöglicht den Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit einige Abweichungen vom normalen gemeinsamen Mehrwertsteuersystem. Diese Übergangszeit wurde ursprünglich auf fünf Jahre festgesetzt. Der Rat hat sich verpflichtet, vor Ablauf dieses Zeitraums auf Vorschlag der Kommission über die vollständige oder teilweise Abschaffung dieser Abweichungen zu entscheiden.

Viele dieser Ausnahmen verursachen im Rahmen des Systems der eigenen Mittel der Gemeinschaften Schwierigkeiten bei der Berechnung der in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ⁽⁵⁾ vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Um ein besseres Funktionieren dieses Systems zu gewährleisten, sollten die Ausnahmeregelungen aufgehoben werden.

Dies wird auch dazu beitragen, das Mehrwertsteuersystem auf Gemeinschaftsebene neutraler zu gestalten.

Einige dieser Ausnahmen sollten ab 1. Januar der Jahre 1990, 1991, 1992 bzw. 1993 aufgehoben werden.

Aufgrund der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik die Aufhebung der Befreiung für die in Anhang F Nummern 3 und 9 der Richtlinie 77/388/EWG aufgeführten Umsätze bis längstens 1. Januar 1994 zurückstellen.

Der Rat wird vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erneut die Lage hinsichtlich der verbleibenden Ausnahmeregelungen des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG einschließlich der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie prüfen und auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die durch diese Ausnahmeregelungen entstanden sind oder die sich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ergeben könnten, über die Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen entscheiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang E werden die unter den Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gestrichen.

Die Mitgliedstaaten, die zum 1. Januar 1989 die Mehrwertsteuer auf die in Anhang E Nummern 4 und 5 genannten Umsätze erhoben haben, können Artikel 13 Teil A Absatz 2 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich auch auf solche in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben m) und n) genannten Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen anwenden, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

2. In Anhang F werden
 - a) die unter den Nummern 3, 14 und 18 bis 22 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1990 gestrichen;
 - b) die unter den Nummern 4, 13, 15 und 24 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1991 gestrichen;
 - c) die unter Nummer 9 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1992 gestrichen;
 - d) die unter Nummer 11 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 347 vom 29. 12. 1984, S. 3, und ABl. Nr. C 183 vom 11. 7. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 11. 5. 1987, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 218 vom 29. 8. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

Artikel 2

Die Portugiesische Republik kann die in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) bzw. Buchstabe c) genannten Zeitpunkte für die Streichung von Nummer 3 bzw. Nummer 9 in Anhang F bis spätestens 1. Januar 1994 verschieben.

Artikel 3

Der Rat prüft vor dem 1. Januar 1991 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission erneut die Lage hinsichtlich der verbleibenden Ausnahmeregelungen des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG einschließlich der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 Nummer 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie und entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die durch diese Ausnahmeregelungen entstanden sind oder die sich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ergeben könnten, über die Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können bei den in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Umsätzen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Abzug der Mehrwertsteuer ergreifen, um

ganz oder teilweise zu verhindern, daß die betreffenden Steuerpflichtigen ungerechtfertigte Vorteile erhalten oder ungerechtfertigte Nachteile erleiden.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zu den in den Artikeln 1 und 2 genannten Zeitpunkten nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

(89/466/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.

Das Vereinigte Königreich hat mit einem am 9. Januar 1989 bei der Kommission eingegangenen Schreiben um die Ermächtigung zur Einführung einer von Artikel 11 der Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme ersucht.

Den anderen Mitgliedstaaten wurde das Ersuchen des Vereinigten Königreichs am 9. Februar 1989 mitgeteilt.

Da die Kommission hinsichtlich des Ersuchens der britischen Regierung erhebliche Vorbehalte hatte, beantragte sie mit Schreiben vom 10. April 1989, daß die Angelegenheit gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Richtlinie im Rat erörtert wird.

Mit Schreiben vom 10. Mai 1989 teilte das Vereinigte Königreich dem Rat mit, daß es den Anwendungsbereich der Kommission am 9. Januar 1989 mitgeteilten abweichenden Sondermaßnahme ändere und einschränke.

Im Vereinigten Königreich sind nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Nummer 16 des Anhangs F der Richtlinie gegenwärtig alle Lieferungen von Baugrundstücken von der Mehrwertsteuer befreit.

Um den Sinngehalt des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 416/85 Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die Lieferung von Gebäuden sowie des dazugehörigen Grund und Bodens zur gewerblichen oder industriellen Nutzung zu besteuern, gleichzeitig jedoch weiterhin auf die Lieferung von Wohnbauten den Nullsatz anzuwenden und die Lieferung von Baugrundstücken von der Steuer zu befreien.

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und Steuerumgehungen zu verhindern, möchte das Vereinigte Königreich die Umsätze, die sich auf Gebäude zur gewerblichen oder industriellen Nutzung sowie den dazugehörigen Grund und Boden vor der Erstinutzung beziehen, auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Nutzung festgelegten Normalwerts besteuern. Dies ist bei der Lieferung oder Vermietung mit entsprechender Option für eine Besteuerung nach Artikel 13 Teil C Buchstabe a) der Richtlinie gewährleistet, da in dem Preis der Lieferung oder Vermietung automatisch der Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Lieferung oder Vermietung enthalten ist.

Um dies auch für den Fall zu gewährleisten, in dem ein Bauherr als Steuerpflichtiger dieses Gebäudes selbst nutzt, der nicht zum vollen Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist oder der das Gebäude nach Artikel 13 Abschnitt B Buchstabe b) der Richtlinie steuerfrei vermietet, beabsichtigt das Vereinigte Königreich, die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) der Richtlinie vorgesehene Bestimmung anzuwenden, um die Zuordnung des genutzten oder vermieteten Gegenstands für die Zwecke des Unternehmens auf der Grundlage des Normalwerts besteuern zu können.

Durch die Zugrundelegung des Normalwerts bei der Festsetzung der Besteuerungsgrundlage dieser Zuordnung weicht die geänderte Sondermaßnahme von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie ab, wonach die Besteuerungsgrundlage bei den in Artikel 5 Absätze 6 und 7 genannten Umsätzen der Einkaufspreis für die Gegenstände oder für gleichartige Gegenstände oder mangels eines Einkaufspreises der Selbstkostenpreis ist, und zwar jeweils zu den Preisen, die im Zeitpunkt der Bewirkung dieser Umsätze festgestellt werden.

Dem Ersuchen des Vereinigten Königreichs sollte bis zur Aufhebung der Nummer 16 des Anhangs F der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die Lieferung von neuen Gebäuden und Baugrundstücken vorübergehend von der Steuer befreien können, stattgegeben werden.

(¹) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Die obengenannte abweichende Sondermaßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, für die unter Artikel 5 Absatz 7 Buchstaben a) und b) dieser Richtlinie fallende Lieferung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils sowie des dazugehörigen Grund und Bodens vor dessen Erstnutzung den Normalwert als Besteuerungsgrundlage festzusetzen.

Artikel 2

Diese Ermächtigung gilt bis zur Aufhebung der Nummer 16 des Anhangs F der Richtlinie 77/388/EWG.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. DUMAS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1989

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag
(IV/30.566 — UIP)

(Nur der englische und der niederländische Text sind verbindlich)

(89/467/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar
1962 ⁽¹⁾, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85
und 86 des Vertrages, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die
Artikel 4, 6 und 8,

im Hinblick auf den am 11. Februar 1982 von United
International Pictures BV im Namen von Paramount Pictures
Corporation, MCA Inc. und Metro-Goldwyn-Mayer-Film
Co. gestellten Antrag auf Erteilung eines Negativattests oder
ersatzweise einer Freistellungserklärung gemäß den Arti-
keln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 für Vereinbarungen
über Gemeinschaftsunternehmen und dazugehörigen Ver-
einbarungen, die hauptsächlich die Herstellung und den
Vertrieb von Spielfilmen betreffen,

im Hinblick auf die gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verord-
nung Nr. 17 veröffentlichte Zusammenfassung des Antrags
und der Anmeldung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und
Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

- (1) Am 11. Februar 1982 meldete United International
Pictures BV i. o. (nachstehend „UIP“ genannt) der
Kommission gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verord-
nung Nr. 17 im Namen von Paramount Pictures
Corporation (Paramount), MCA Inc. (MCA) und
Metro-Goldwyn-Mayer Film Co. (MGM) eine Reihe
von Vereinbarungen zwischen den vorstehend
genannten Unternehmen und United Artists Corpora-

tion (UA) sowie der Cinema International Corpora-
tion NV (CIC) an und beantragte ein Negativattest
oder ersatzweise eine Freistellung nach Artikel 85
Absatz 3 des Vertrages.

- (2) Nach einer ersten Überprüfung war die Kommission
der Auffassung, daß die Vereinbarungen eine Reihe
von Bestimmungen enthielten, die gemäß Artikel 85
Absatz 3 nicht freigestellt werden konnten. Sie eröff-
nete deshalb am 21. Mai 1985 ein Verfahren und
übersandte am 20. Juni 1985 den Antragstellern eine
Mitteilung der Beschwerdepunkte vor dem förmlichen
Erlaß einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 1 der
Verordnung Nr. 17.
- (3) UIP legte am 4. November 1985 seine Antwort auf die
Beschwerdepunkte vor und ersuchte gemäß Artikel 7
der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommis-
sion ⁽³⁾ um Gelegenheit zu einer mündlichen Anhö-
rung. Diese Gelegenheit wurde ihm am 29. und 30.
Januar 1986 gegeben.
- (4) Nach Unterredungen mit der Kommission legte UIP
im Dezember 1987 und im Juli 1988 zwei Memoran-
den vor, die Änderungen der angemeldeten Vereinba-
rungen und Verpflichtungserklärungen enthielten.

A. Die Parteien und der Markt

- (5) Die Paramount ist ein Unternehmen mit Geschäftssitz
im Staate New York/USA; MCA, die Muttergesell-
schaft von Universal City Studios Inc. (Universal) ist
in Kalifornien/USA niedergelassen; MGM ist eben-
falls in Kalifornien niedergelassen und besitzt seit Juli
1981 UA, ein Unternehmen mit Geschäftssitz in New
York; CIC ist ein im Jahr 1970 in den Niederlanden
gegründetes Unternehmen, das zu gleichen Teilen
MCA und Paramount gehört. Am 1. November 1981
vereinbarten Paramount, MCA und MGM — nach-
stehend „die Muttergesellschaften“ genannt — die
Gründung von UIP als Gesellschaft niederländischen
Rechts.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 286 vom 10. 11. 1988, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

- (6) Die Muttergesellschaften sind entweder direkt oder indirekt über ihre Tochtergesellschaft im Bereich der Finanzierung, der Produktion und des Verleihs von Spielfilmen und sonstigen Unterhaltungsprogrammen tätig, die in Filmtheatern, im Fernsehen oder über andere Medien vorgeführt werden.
- (7) Geschäftsziel von UIP ist der Verleih und die Erteilung ausschließlicher Lizenzen für die Vorführung in Filmtheatern von Spielfilmen, Kurzfilmen und Vorfilmen, die von Paramount, MCA oder MGM/UA oder ihren Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenznehmern, Franchise-Nehmern oder Inhabern von Unterlizenzen hergestellt bzw. vertrieben werden.
- (8) Die Verleih- und Lizenzrechte von UIP erstrecken sich auf alle Länder mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, der United States territories, Puerto Ricos und Kanadas. UIP unterhält in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Verleihungsgesellschaften, mit Ausnahme Portugals, wo UIP derzeit seine Filme durch einen Lizenznehmer vertreibt.
- (9) Ursprünglich verfügten Paramount, MCA, MGM und UA wie in den USA auch in der Gemeinschaft über getrennte Vertriebsorganisationen. Paramount und MCA gründeten CIC im Jahr 1970 als Gemeinschaftsunternehmen und schlossen darin ihre Verleihgesellschaften außerhalb der USA und Kanadas zusammen. CIC hatte das gleiche Geschäftsziel wie UIP. Im Jahr 1973 beschloß MGM die Aufgabe seiner eigenen Vertriebsorganisation. Am 27. Oktober 1973 schloß es eine von Paramount und MCA verbürgte Vereinbarung mit CIC über den ausschließlichen Verleih seiner gesamten Spiel- und Fernsehfilme für alle Länder mit Ausnahme der USA und Kanadas. Von 1973 bis 1981 führte CIC für Paramount, MCA und MGM die Tätigkeiten aus, die von UIP übernommen worden sind.

Bis zur Gründung von UIP im November 1981 unterhielt auch UA in der Gemeinschaft eine eigene Vertriebsorganisation für seine Filme.

- (10) Die Finanzierung und Herstellungsweise von Spielfilmen ist in jedem Einzelfall unterschiedlich. Die Herstellung eines Films, d. h. die Koordinierung der künstlerischen Beiträge und die Überwachung der Filmproduktion wird in der Regel von unabhängigen Personen oder Gesellschaften vorgenommen. Die Finanzierung der Filme erfolgt ganz oder teilweise über „Produktionsgesellschaften“ wie Paramount, MCA oder MGM/UA. Mit der Auslieferung des fertigen Films gehen alle Rechte an den eigentlichen „Produzenten“, in diesem Falle an Paramount, MCA und MGM/UA über, der Lizenzen für den Verleih des Films in festgelegten Gebieten vergibt.
- (11) Für den Verleih der Filme gibt es entweder eine Lizenz für ein Land oder ein bestimmtes Gebiet oder eine internationale Lizenz für mehrere Länder oder den

weltweiten Vertrieb, die jedoch vom Lizenznehmer als Einzellizenzen für jeweils ein Land weitervergeben werden. Für die Vorführrechte in den einzelnen Ländern werden wiederum Lizenzen an die Filmtheaterbetriebe erteilt. Der Inhaber einer Landeslizenz hat die Aufgabe, mit den Vorführbetrieben die Verträge über die Vermietung der Filme auszuhandeln, Werbe- und Fördermaßnahmen durchzuführen, Mietgebühren zu erheben und auszuzahlen und für die Erstellung einer ausreichenden Anzahl von Kopien und ihre Auslieferung (Vermietung) an die Filmtheater zu sorgen. Die Höhe der von den Filmtheatern an die Verleihgesellschaften zu zahlenden Lizenzgebühren ist im allgemeinen ein festgelegter Prozentsatz der Nettokasseneinnahmen, die mit einer „Abänderungs“-Klausel verbunden ist, die eine Erhöhung des Prozentsatzes erlaubt, wenn die Kasseneinnahmen über einen vereinbarten Höchstsatz hinausgehen.

- (12) Zur Ermittlung des Umfangs des Marktes von Kinofilmen sind verschiedene Bezugsgrößen vorhanden: Anzahl der Filme, Besucherzahlen (verkaufte Eintrittskarten), Kasseneinnahmen oder Mieteinnahmen (Anteil der Kasseneinnahmen, der von den Theaterbesitzern an die Verleihgesellschaft für das Vorführrecht gezahlt wird). Obwohl über die Kasseneinnahmen (der Betrag, den das Publikum zahlt, um einen Film zu sehen) keine vollständigen Zahlen vorliegen, stellen sie doch die aussagekräftigste Bezugsgröße dar.
- (13) Aus den von den Parteien und den nationalen Berufsverbänden vorgelegten Zahlenangaben geht hervor, daß auf die Muttergesellschaften ein Anteil von ungefähr 22 % der Kasseneinnahmen in der Gemeinschaft entfällt, der in den letzten Jahren jedoch durchschnittlich erhebliche Abweichungen aufwies (Großbritannien $\pm 35\%$, Griechenland $\pm 13\%$, Frankreich $\pm 16\%$).

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Marktanteile je nach dem Erfolg der vorhandenen Filme von Jahr zu Jahr unterschiedlich sind. Wenn beispielsweise die ersten vier Jahre des Gemeinschaftsunternehmens in Betracht gezogen werden, so war der geschätzte Marktanteil von UIP in den damaligen Mitgliedstaaten folgender:

(in %)				
Land	1981	1982	1983	1984
Belgien/Luxemburg	25	17	31	18
Dänemark	23	23	33	22
Frankreich	16	13	17	14
Deutschland	21	16	30	19
Italien	15	21	25	31
Großbritannien	34	35	56	36
Irland	22	23	37	21
Niederlande	26	14	26	21

Spätere Zahlen bestätigen diese Angaben:

Land	(in %)			
	1985	1986	1987	1988
Belgien/Luxemburg	20	23	21	23
Dänemark	21	31	23	24
Frankreich	11	13	12	11
Deutschland	20	22	21	25
Italien	14	20	16	20
Großbritannien	21	29	26	33
Irland	15	15	12	19
Niederlande	29	38	31	30

B. Die ursprünglich angemeldeten Vereinbarungen

1. Darstellung

(14) Die Vereinbarungen umfassen:

- eine Vereinbarung mit der Bezeichnung „Joint Venture Agreement“ (GU-Vereinbarung) vom 5. Oktober 1981 mit Änderungen vom 1. November 1981 über die Gründung von UIP durch die Muttergesellschaft und die Führung seiner Geschäfte;
- vier „Franchise Agreements“ (Franchise Vereinbarungen) vom 1. November 1981, die von den Tochtergesellschaften und von UIP unterzeichnet wurden und die die sich aus der GU-Vereinbarung ergebenden Beziehungen regeln:
 - die Vereinbarungen zwischen Paramount Pictures Corp. International BV und UIP,
 - die Vereinbarung zwischen MCA International BV und UIP,
 - die Vereinbarung zwischen MGM International BV und UIP,
 - die Vereinbarung zwischen CIC NV und UIP;
- vier „Garanties“ (Bürgschaften) für die Franchise-Vereinbarungen mit Datum vom 1. November 1981, die von allen Muttergesellschaften von UIP unterzeichnet worden sind;
- zwei weitere Vereinbarungen vom 5. Oktober und 1. November 1981 über die Ausweitung der Geschäftstätigkeiten von UIP auf den ausschließlichen Verleih von Filmen für das Abonnement-Fernsehen (pay television);
- zwei „Agentur-Vereinbarungen“ vom 1. November 1981, die CIC und UA als Agenturen für UIP für den Verleih von Spielfilmen für den Zeitraum 1981 bis 1991 benennen, d. h. während der Laufzeit der Franchise-Vereinbarungen;
- eine Vereinbarung vom 5. Oktober 1981, mit der die Rechtswirksamkeit der GU-Vereinbarung in den einzelnen Ländern von der Erfüllung der Vorschriften über Genehmigungen und Registrierungen abhängig gemacht wird.

2. Zweck der Gründung von UIP

- (15) Zweck der Gründung der UIP ist nach den Aussagen der Muttergesellschaften eine Verringerung der jährlichen Betriebskosten durch die Zusammenlegung der beiden Vertriebsorganisationen von CIC und UA. Eine weitere Aufgabe von UIP ist die Steigerung der Bruttoeinnahmen der Muttergesellschaften aus dem Filmverleih (Artikel 3(d) der Franchise-Vereinbarung).

3. Wichtige Bestimmungen

Die GU-Vereinbarung und die Franchise-Vereinbarungen sehen u. a. folgendes vor:

Organisation

- (16) Gemäß den angemeldeten Vereinbarungen ernennt jede Muttergesellschaft die gleiche Anzahl von Direktoren in den Vorstand von UIP (die Anzahl der Direktoren wird von den Muttergesellschaften in bestimmten Abständen gemeinsam festgelegt). Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen (Artikel 1.4(b) der GU-Vereinbarung). UIP wurde gemeinsam von zwei Kopräsidenten geleitet; ein Kopräsident wurde von den Vertretern von MCA und Paramount und der andere von den Vertretern von MGM/UA ernannt. Jedoch hat UIP nach der Anmeldung die Kopräsidenten durch einen Hauptgeschäftsführer ersetzt. Bei wichtigen Entscheidungen konsultierten sich die Kopräsidenten zuvor soweit wie möglich (Artikel 1.4(c) der GU-Vereinbarung). Mit Ausnahme der Wahl der Direktoren ist für die Beschlüsse der Aktionäre von UIP Einstimmigkeit der Muttergesellschaften erforderlich (Artikel 1.4(d)). Die Muttergesellschaften wahren jederzeit gleiche Rechte und Interessen an UIP (Artikel 1.4(a) der GU-Vereinbarung).

Es wurde ferner ein „Partners Committee“ gebildet, das für die Überwachung und Leitung der Direktoren von UIP und für alle wichtigen unternehmerischen Entscheidungen zuständig ist. Zur Beschlußfähigkeit müssen alle Muttergesellschaften in dem Ausschuß vertreten sein, der in der Regel einstimmig beschließt. Diejenigen Mitglieder des „Partners Committee“, die auch in dem „Partners Operating Committee“ vertreten sind, sind mit der Überwachung der laufenden Geschäfte von UIP betraut. Vorschläge zum Erwerb fremder Erzeugnisse müssen dem „Partners Committee“ zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausschließlichkeit

- (17) Die Muttergesellschaften erteilen an UIP eine ausschließliche Lizenz im Rahmen von Urheber- oder sonstigen Schutzrechten für den Verleih von Spielfilmen, Kurzfilmen und Vorfilmen, die von den Muttergesellschaften, den Tochtergesellschaften und von verbundenen Gesellschaften hergestellt und/oder vertrieben werden (Artikel 1.1 der GU-Vereinbarung — Artikel 1(A) der Franchise-Vereinbarung).

Die Ausschließlichkeit gilt für die Zeit vom 1. November 1981 bis 31. Oktober 1991 und für jedes darauffolgende Jahr bis zur Kündigung der Vereinbarungen.

Diese ausschließlichen Rechte gelten für alle Länder mit Ausnahme der USA und Kanadas. Die Lizenz wird für den Verleih von Filmen erteilt, die innerhalb und außerhalb von Filmtheatern und im Abonnentenfernsehen vorgeführt werden, jedoch nicht im Gebührenfernsehen oder als Video-Cassetten und nicht durch bestimmte Abnehmer (z. B. Streitkräfte und Fluggesellschaften) (Artikel IV 4.1(b) der GU-Vereinbarung — Artikel 3 der Franchise-Vereinbarung).

- (18) Die Muttergesellschaften bieten UIP ihre Rechte an allen von ihnen hergestellten und/oder ausgelieferten bzw. vertriebenen Spielfilmen an, für die sie internationale Verleihrechte besitzen. UIP muß nicht alle von den Muttergesellschaften angebotenen Filme vertreiben, es kann den Verleih in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aus geschäftlichen Gründen ablehnen. Abgelehnte Filme können von den Muttergesellschaften über andere Wege auf eigene Rechnung vertrieben werden (Artikel 3(d) der Franchise-Vereinbarung).

Gemäß Beschluß des „Partners Committee“ ist UIP jedoch verpflichtet, Filme in Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas zu vertreiben, die von den Muttergesellschaften dazu bestimmt worden sind. Sollte eine Muttergesellschaft jedoch den Verleih eines Films auf eigene Rechnung vorziehen, so hat sie UIP die Einzelheiten des unabhängigen Verleihangebots mitzuteilen.

- (19) Neben dem ausschließlichen Vertriebsrecht haben die Muttergesellschaften UIP das ausschließliche Recht zur Herstellung, Finanzierung und zum Verleih von Filmen in einer anderen Sprache als Englisch gewährt, die hauptsächlich in dem Land, in welchem sie hergestellt wurden, vertrieben werden. Dieses Recht bezieht sich auch auf den Verleih von bereits hergestellten Filmen; der Ankauf dieser Filme muß jedoch vom „Partners Committee“ beschlossen werden. Die Muttergesellschaften behalten sich das Recht vor, Filme in einer anderen Sprache als Englisch herzustellen, die für den Verleih in mehreren Ländern bestimmt sind; sie müssen UIP jedoch zuvor davon in Kenntnis setzen (Artikel 5 der Franchise-Vereinbarung).

Verleih

- (20) Bevor ein Film in den Verleih gelangt, muß UIP die jeweilige Muttergesellschaft hinsichtlich der allgemeinen Vertriebspläne (einschließlich Werbemaßnahmen, Datum der Freigabe und angesetzte Vertriebskosten) konsultieren, auch während des Verleihs eines Filmes sind Konsultationen möglich (Artikel 3(e) der Franchise-Vereinbarung). UIP ist verpflichtet, die Bruttoeinnahmen eines Filmes nach besten Kräften zu steigern (Artikel 3(d) der Franchise-Vereinbarung).
- (21) Entscheidungen über die Herstellung und Finanzierung von Filmen bleiben den Muttergesellschaften

vorbehalten; Pläne zur Herstellung von Filmen in einer anderen Sprache als Englisch, die in mehreren Ländern vertrieben werden sollen, müssen UIP vor ihrer Verwirklichung jedoch mitgeteilt werden. Ferner entscheiden die Muttergesellschaften ausschließlich über die Anzahl der für einen Film herzustellenden Kopien, die dafür vorgesehenen Reproduktionsanstalten und das Werbebudget der für den Verleih durch UIP bestimmten Filme, sofern sie zuvor vereinbart haben, daß UIP die zur Erzielung von Höchstleistungen für den Verleih eines Films erforderliche Anzahl von Kopien und Werbemitteln erhält. Die Kosten für die Werbung, die Synchronisierung und die Anfertigung von Kopien werden von der jeweiligen Muttergesellschaft getragen. Alle Kopien und das gesamte Werbematerial verbleiben im Besitz der Muttergesellschaften.

- (22) Alle Betriebs- und Gemeinkosten von UIP werden von den Muttergesellschaften zu gleichen Teilen übernommen (Artikel IV 4.5(a) der GU-Vereinbarung). Diese Kosten werden durch eine Vertriebsgebühr beglichen, die von jeder Muttergesellschaft an UIP gezahlt wird auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen (Mieteinnahmen) aus dem Verleih der Filme der einzelnen Muttergesellschaften bis zu einem Betrag, der einem Drittel des Anteils einer Muttergesellschaft an den Gemeinkosten von UIP entspricht. Wird dieser Betrag überschritten, erhält UIP eine Verleihgebühr von 10 % für alle weiteren Einnahmen aus dem Verleih eines Films.
- (23) Gemäß Artikel 15(d) der Franchise-Vereinbarung entrichtet UIP an den Lizenzgeber (die Muttergesellschaft) nach Anweisung alle fälligen oder erfahrungsgemäß fällig werdenden Beträge gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung. Die Muttergesellschaften vereinbaren ferner, daß die Gewinne von UIP an sie zu gleichen Teilen als Dividenden regelmäßig ausgeschüttet werden, sofern Bargeld vorhanden ist und die rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind (Artikel I 1.4. der GU-Vereinbarung).

C. Die im Anschluß an die Feststellungen der Kommission vorgenommenen Änderungen an den Vereinbarungen

- (24) Mit Memorandum vom 2. Dezember 1987 vereinbarten UIP und seine Partner, die Vereinbarungen angesichts der Feststellungen der Kommission wie folgt zu ändern:

1. Ausschließlichkeit

- (25) Jede Muttergesellschaft, die beschließt, einen Film außerhalb der USA und Kanadas zu vertreiben, muß ein „Erstverhandlungsrecht“ einräumen (d. h. die Muttergesellschaft muß ihren Film zuerst UIP zum Verleih anbieten) für jedes Land oder Gebiet. Für diesen Zweck gilt die Europäische Gemeinschaft als ein Gebiet. Wenn UIP beschließt, einen Film nicht zu vertreiben, muß es diesen Film gleichwohl vertreiben, wenn es von der Partei, welche die Verleihrechte für

ein Land oder Gebiet hält, dazu angewiesen wird. In diesen beiden Fällen erhält UIP von der Partei, welche die Verleihrechte hält, eine ausschließliche Lizenz für den Verleih des Films in einem Land oder Gebiet, wenn es entweder beschließt, einen Film zu vertreiben oder wenn es dazu angewiesen worden ist. UIP verliert alle Rechte und Interessen an dem Verleih des Films, wenn seine Entscheidung, einen Film nicht zu vertreiben, von der Partei hingenommen worden ist; der Film kann in diesem Fall auf andere Weise in dem Land oder Gebiet vertrieben werden.

Weder das „Partners Committee“ noch das „Operating Committee“ oder ein anderer aus Vertretern der Parteien zusammengesetzter Ausschuß können auf die Entscheidung von UIP hinsichtlich der Ausübung des Erstverhandlungsrechts, die allein von ihrem Direktor getroffen wird, Einfluß nehmen.

- (26) UIP und seine Muttergesellschaften haben vereinbart, die Vereinbarungen vom 5. Oktober und 1. November 1981 über das Abonnentenfernsehen von der Liste der mit der Anmeldung vorgelegten Vereinbarungen zu streichen und sie gegebenenfalls getrennt anzumelden.

2. Verleih von Filmen anderer Hersteller durch UIP und seine Partner

- (27) UIP und seine Partner haben vereinbart, gegenüber der Kommission eine Erklärung abzugeben, daß UIP dazu bereit ist, Spielfilme anderer Hersteller in der Gemeinschaft nach eigenem Ermessen zu produzieren, zu finanzieren, zu vertreiben oder die Verleihrechte dafür zu erwerben, und daß jeder Partner einzeln ebenfalls dazu bereit ist, nach eigenem Ermessen Filme von anderen Herstellern in der Gemeinschaft, die UIP angeboten werden, zu produzieren, zu finanzieren oder die Verleihrechte dafür zu erwerben.

3. Filme, die in einer anderen Sprache als Englisch hergestellt werden, und Koproduktionsvereinbarungen

- (28) UIP und seine Partner haben vereinbart, die Franchise-Vereinbarung dahin gehend abzuändern, daß jeder einzelne Partner das Recht behält, solche Filme herzustellen, zu finanzieren oder die Verleihrechte dafür zu erwerben und sie UIP zum Verleih anzubieten. Wenn UIP den Verleih eines solchen Film ablehnt, kann der Film von dem Partner über einen anderen Weg vertrieben werden.

- (29) Bei Filmen, die im Rahmen einer Koproduktions- oder Kofinanzierungsvereinbarung mit Dritten hergestellt worden sind, ist jede Partei berechtigt, die Rechte zum Verleih außerhalb der Vereinigten Staaten und Kanadas nicht zu erwerben. Werden diese Rechte von Dritten erworben, so können sie ungeachtet der Ansprüche von UIP genutzt werden. Diese Bestimmung gilt für alle Koproduktionsvereinbarungen ungeachtet der Bedingungen für den Erwerb von Verleihrechten.

4. Aufteilung von Kosten

- (30) Nach Aufforderung der Kommission haben die Partner die Änderung der in Randziffer 22 erwähnten Klausel vereinbart, so daß die an UIP in einem Jahr entrichtete Zusatzgebühr als Sicherheit für die Verpflichtung der Lizenzgeber verwendet werden kann, ein Drittel der gesamten Betriebs- und Gemeinkosten von UIP im jeweils folgenden Jahr zu tragen.

5. Verpflichtungserklärungen

- (31) UIP und seine Partner haben vereinbart, sich gegenüber der Kommission dahin gehend zu verpflichten, daß kein Ausschuß von UIP, der aus Vertretern der Partner von UIP zusammengesetzt ist, die Pläne zur Freigabe, zum Verleih oder zur Vermarktung einzelner Filme dieser Partner in Erwägung zieht oder erörtert.

- (32) UIP und seine Partner haben ferner vereinbart, sich gegenüber der Kommission dahin gehend zu verpflichten, daß UIP bzw. seine Partner Geschäftsunterlagen führen, aus denen folgendes hervorgeht: i) Titel von Filmen, die von Dritten in einer anderen Sprache als Englisch hergestellt werden und die von UIP in der Gemeinschaft produziert, finanziert oder vertrieben werden, ii) Titel von Filmen, die in der Gemeinschaft von Dritten in einer anderen Sprache als Englisch hergestellt werden und für die UIP ein verbindliches schriftliches Angebot zur Produktion, Finanzierung oder zum Verleih in der Gemeinschaft erhalten hat, iii) von den UIP-Partnern hergestellte Spielfilme, für die sie die Verleihrechte in der Gemeinschaft halten und die nicht von UIP in der Gemeinschaft vertrieben werden und iv) Koproduktionen der Partner von UIP, für die sie die Verleihrechte in der Gemeinschaft innehaben, und die nicht von UIP in der Gemeinschaft vertrieben werden.

- (33) Mit Schreiben vom 27. Juli 1988 gab UIP gegenüber der Kommission eine Verpflichtungserklärung ab, die die Einführung eines Schiedsverfahrens (siehe Anhang) und die Grundsätze zur Beilegung der Streitfälle mit Theaterinhabern betrifft.

E. Bemerkungen Dritter

- (34) Nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind bei der Kommission keinerlei Bemerkungen von Dritten eingegangen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 85 Absatz 1

- (35) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abge-

stimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

- (36) Die Grundvereinbarung zwischen Paramount, MCA und MGM/UA über die Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens UIP für den Verleih von Spielfilmen und die Vergabe von Lizenzen, insbesondere zur Vorführung in Filmtheatern, sowie die Zusatzvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen unabhängigen Unternehmen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1.
- (37) Die angemeldeten Vereinbarungen sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Wettbewerbsbeschränkungen sind ein unmittelbares Ergebnis der Errichtung des Gemeinschaftsunternehmens und der in den anderen angemeldeten Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen.
- (38) Der räumlich relevante Markt ist die gesamte Gemeinschaft. Die Auswirkungen der Vereinbarungen reichen zwar über die Gemeinschaft hinaus, doch für die Prüfung der Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 befaßt sich die Kommission nur mit den Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaft. Für die Bewertung dieser Auswirkungen legt die Kommission das Konzept eines EG-Marktes zugrunde, dessen Teilmärkte aus den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, in denen unterschiedliche kinematographische Gegebenheiten bestehen.
- Die von diesen Vereinbarungen betroffenen sachlich relevanten Märkte sind teilweise der Markt, in welchem die Muttergesellschaften mit anderen Produktionsgesellschaften bei der Finanzierung und Herstellung von Spielfilmen miteinander konkurrieren, aber vor allem der Markt, auf dem die Verleihunternehmen miteinander in Wettbewerb stehen, um die günstigsten Bedingungen und Vorführzeiten für ihre Filme in den Theaterbetrieben zu erwirken.
- (39) Hinsichtlich der horizontalen Beziehungen zwischen Paramount, MCA und MGM/UA ist Artikel 85 Absatz 1 anwendbar, da diese Unternehmen auf dem betreffenden Markt zumindest als potentielle Wettbewerber anzusehen sind. Paramount, MCA, MGM und UA haben ihre Filme ursprünglich über eigene Verleihorganisationen vertrieben und stehen gegenwärtig weiterhin im Wettbewerb zueinander bei der Herstellung von Spielfilmen, dem Verleih von Kinofilmen in den USA und in Kanada und als Verleihgesellschaften gegenüber den Fernsehanstalten und den Herausgebern von Videokassetten. Infolge der Zusammenlegung der Verleihtätigkeiten vertreiben die Muttergesellschaften von UIP Filme nicht mehr unabhängig voneinander und im Wettbewerb zueinander.
- (40) Mit der Schaffung von UIP mußten die Muttergesellschaften einen Verlust ihrer Entscheidungsautonomie hinnehmen. Gemäß den in Randziffer 16 beschriebenen

Maßnahmen sind die Muttergesellschaften verpflichtet, wichtige Entscheidungen betreffend das Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam zu treffen.

- (41) Die Vereinbarungen bringen auch eine gewisse Eini-gung der Muttergesellschaften bei der örtlichen und zeitlichen Planung des Verleihs ihrer Filme mit sich, wodurch die wettbewerbsbeschränkende Wirkung von UIP verstärkt wird. Bevor ein Film in den Verleih gelangt, muß UIP die jeweilige Muttergesellschaft hinsichtlich der allgemeinen Vertriebspläne einschließlich Werbefragen, den geschätzten Verleihkosten und Freigabedaten unter Berücksichtigung der Interessen aller Muttergesellschaften beraten. Da die Aufgabe von UIP darin besteht, zur Gewinnsteigerung jeder einzelnen Muttergesellschaft beizutragen, sind UIP und die Muttergesellschaften verpflichtet, die örtliche und zeitliche Planung des Verleihs ihrer Filme dergestalt zu vereinbaren, daß ihre Vorteile insgesamt gewahrt und die Erfolgsaussichten eines Films nicht durch andere UIP-Filme geschmälert werden.
- (42) Die Vereinbarungen enthalten ausdrückliche Verpflichtungen, die von den Parteien als unerläßlicher Teil ihrer Vereinbarung angesehen werden und den Wettbewerb zwischen den Muttergesellschaften und UIP einschränken.

Gemäß den Vereinbarungen muß jede Muttergesellschaft, die den Vertrieb eines Films in der EG beabsichtigt, UIP ein Erstverhandlungsrecht in bezug auf die Verleihrechte an diesem Film einräumen. Die Verwirklichung dieser Bestimmung (siehe auch Randziffer 25) setzt voraus, daß die Muttergesellschaften zwei Wettbewerbsbeschränkungen hinnehmen. Erstens können sie auf dem Spielfilmmarkt nicht mehr wie in der Zeit vor der Gründung von UIP als vollständig unabhängige Verleihunternehmen auftreten. Zweitens wird ihre Freiheit eingeschränkt, den Verleih ihrer Filme in der Gemeinschaft anderen Unternehmen zu übertragen. Ähnliche Auswirkungen haben die gleichlautenden Bestimmungen für den Verleih von Filmen, die in einer anderen Sprache als Englisch hergestellt worden sind (siehe Randziffer 28).

- (43) Die betreffenden Vereinbarungen haben spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Auf die Muttergesellschaften, die zu den größten Filmproduktions- und Verleihgesellschaften in der Gemeinschaft zählen, entfällt fast ein Viertel der Brutto-Kasseneinnahmen aus Spielfilmen. Mit der Zentralisierung ihres Verleihs für den gesamten EG-Bereich in eine einzige, ihnen zu gleichen Teilen gehörende Vertriebsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die Lizenzvergabe in allen Mitgliedstaaten kontrolliert, haben die drei vormals unabhängigen Anbieter ihre Verleihtätigkeit zusammengefaßt und auf die möglichen Dienste eines oder mehrerer unabhängiger Verleihunternehmen verzichtet. Diese Zusammenlegung von Vertriebstätigkeiten kann nicht ohne Auswirkungen auf die Entwicklung des Handels mit den betreffenden Erzeugnissen bleiben.

B. Artikel 85 Absatz 3

- (44) In Anbetracht der Änderungen, die von den Muttergesellschaften an den ursprünglich angemeldeten Vereinbarungen vorgenommen worden sind, und der von ihnen gegenüber der Kommission abgegebenen Verpflichtungserklärung erfüllen die von UIP im Namen von Paramount, MCA und MGM/UA angemeldeten Vereinbarungen angesichts der besonderen Gegebenheiten der Filmindustrie die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3.
- (45) Die mit den Vereinbarungen herbeigeführte Zusammenarbeit zeitigt wirtschaftliche Nutzwirkungen bei der Herstellung und dem Verleih von Spielfilmen und für die Verbraucher, die ohne das Gemeinschaftsunternehmen nicht erzielt werden könnten und die stärker ins Gewicht fallen als ihre Nachteile.
- (46) Die Schaffung von UIP hat einen leistungsfähigeren und rationelleren Vertrieb der Erzeugnisse der Muttergesellschaften ermöglicht, die andernfalls nicht in der Lage gewesen wäre, ein wirtschaftlich lebensfähiges Vertriebsnetz angesichts der auf diesem zurückgehenden Markt vorhandenen finanziellen Risiken aufrechtzuerhalten.
- (47) Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Tatsache, daß die Filmindustrie einen bemerkenswerten Rückgang der Besucherzahlen und Kasseneinnahmen in den Jahren zu verzeichnen hatte, die den Vereinbarungen vorausgingen. In dem Zeitraum von 1970 bis 1986 gingen die Besucherzahlen in der Gemeinschaft um durchschnittlich 40 % zurück; seit 1987 haben sie sich auf dem gleichen Niveau gehalten. Die Kasseneinnahmen gingen im gleichen Zeitraum um etwa 26 % zurück, zeigen seit 1987 jedoch einen leichten Aufwärtstrend. Für diesen Rückgang sind insbesondere die Einführung neuer Technologien im Fernsehbereich, wie z. B. Kabel- und Satellitenfernsehen und die Videokassetten verantwortlich zu machen, deren Bedeutung als Medien für die Filmvorführung beständig zu Lasten der Filmtheater zugenommen hat. Hinzu kamen der steile Anstieg sowohl der Herstellungskosten als auch der variablen und festen Betriebskosten (z. B. Kopie-, Werbe- und Bürokosten und Aufwendungen für Fachpersonal), die für die Aufrechterhaltung einer Vertriebsorganisation erforderlich sind.
- (48) Vor diesem Hintergrund haben die UIP-Vereinbarungen es den Muttergesellschaften ermöglicht, durch den Abbau von parallel bestehenden Vertriebsorganisationen und der damit verbundenen Vertriebskosten sowohl auf zentraler Ebene als auch auf der Ebene lokaler Geschäftszweige Rationalisierungen zu erzielen. Durch diese Rationalisierungen konnte eine größere Anzahl von Filmen in der Gemeinschaft verfügbar gemacht und die Herstellung von Filmen angeregt werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Rechts für UIP und jede einzelne Muttergesellschaft, Filme in einer anderen Sprache als Englisch in der Gemeinschaft zu finanzieren, und des Rechts der Muttergesellschaften, Koproduktionsvereinbarungen und Vereinbarungen über Filme in einer anderen Sprache als Englisch für das Gebiet der Gemeinschaft zu schließen.
- (49) Die Vereinbarungen in ihrer geänderten Form ermöglichen auch den Verbrauchern (Vorführibetrieben und letztlich dem Publikum) einen angemessenen Anteil an den entstehenden Nutzwirkungen durch die Verbesserung sowohl der Qualität der Filme als auch der angebotenen Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Sektors. Eine kostengünstigere Vertriebsorganisation wird zu einem leistungsfähigeren Zweigstellennetz führen, das den Vorführibetrieben den sofortigen Zugang zu Filmen und eine regelmäßige Belieferung gewährleisten kann. Die Verbesserungen werden UIP in die Lage versetzen, engere Bindungen zu regionalen und örtlichen Vorführibetrieben zu knüpfen, um besser auf deren Bedürfnisse und Anforderungen eingehen zu können. Schließlich wird die Ausweitung des Filmangebots auch den Kinobesuchern größere Auswahlmöglichkeiten bieten.
- (50) Die Vereinbarungen enthalten keine Beschränkungen, die für die Verwirklichung dieser Ziele während der Gültigkeitsdauer der Freistellung nicht unerlässlich wären.
- (51) Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens war für die Fortführung der internationalen Verleihfähigkeit der Muttergesellschaften unerlässlich. Andere, weniger wettbewerbsbeschränkte Alternativen, wie z. B. die Möglichkeit, für den internationalen Vertrieb auf unabhängige Verleihunternehmen in der EG zurückzugreifen, wären kein angemessenes Mittel, um die mit UIP angestrebten Vorteile zu erzielen.
- (52) Es gibt keine unabhängige, nicht integrierte Verleihorganisation für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Die wenigen nationalen Verleihfirmen, deren Größe Einsparungen ermöglichen könnten, die den von UIP verwirklichten Rationalisierungen nahe kämen, sind vertikal integriert. Dies ist der Fall in Italien bei Cidif, Medusa, DLF, Cannon, Columbia, Warner Bros. und Twentieth Century Fox (letztere drei Firmen unterhalten denselben Vertreter), im Vereinigten Königreich bei Columbia-EMI-Warner Distributors Limited, Cannon Film Distributors Limited und United Kingdom Film Distributors Limited, in Frankreich bei Gaumont, UGC und Parafrance, in den Niederlanden bei Cannon-Tuschinski und Warner Columbia, in Deutschland bei Warner-Columbia, Fox-Disney und Tobis-Constantin, in Belgien bei Warner-Columbia, Fox-UGC, Gaumont und Dream World, in Irland bei Abbey Films und in Dänemark bei Nordisk Film.
- (53) Einige Besonderheiten der Ware Film verringern auch die mit der Schaffung von UIP zu erwartende Wahrscheinlichkeit einer zu engen Zusammenarbeit zwischen den Muttergesellschaften. Spielfilme können nicht als homogene Erzeugnisse angesehen werden, weil jeder einzelne Film über spezifische Vorzüge und

kommerzielle Merkmale verfügt, die seine Erfolgsaussichten bestimmen. Außerdem ist es schwierig, den kommerziellen Erfolg eines Films vor seiner Freigabe vorherzusagen. Der von den Filmtheatern für einen Film gezahlte Preis ist eine Verleihgebühr, die als Prozentsatz (in Belgien und Frankreich staatlich festgelegt) oder als eine Summe von Prozentsätzen der Kasseneinnahmen festgesetzt werden, die offensichtlich je nach Erfolg eines Films voneinander abweichen. Gegenseitige Vereinbarungen über Preise und Lizenzbedingungen sind deshalb nicht angezeigt, weshalb auch Einnahmequoten mangels einer Gewinnaufteilungsklausel nur unter Schwierigkeiten durchzuführen wären. Eine solche Klausel bestand in den ursprünglich angemeldeten Vereinbarungen, wurde jedoch auf Veranlassung der Kommission hin gestrichen. Diese Klausel hatte die Muttergesellschaften vor Einschreiten der Kommission verpflichtet, an UIP einen gewissen Prozentsatz der zusätzlichen Einnahmen aus dem Verleih der Filme zu entrichten, sofern jede Partei ein Drittel der Jahresgesamtkosten von UIP bestritten hatte. Da zum Ende eines Jahres jede Muttergesellschaft ein Drittel der von UIP erzielten Gewinne erhält, hat diese Klausel, die die zusätzlichen Gebühren vorschreibt, den Wettbewerb insofern eingeschränkt, als sie den einzelnen Muttergesellschaften ein Interesse an den Einnahmen der übrigen Parteien verschaffte. Diese Bestimmung wurde dahin gehend geändert, daß die an UIP in einem Jahr zu entrichtende zusätzliche Gebühr als Sicherheit für die Verpflichtung der Lizenznehmer zurückgehalten wird, die Gesamtkosten von UIP im jeweils folgenden Jahr zu einem Drittel zu bestreiten.

- (54) Die durch das Gemeinschaftsunternehmen herbeigeführten Wettbewerbsbeschränkungen werden auch dadurch gemildert, daß die für den Wettbewerb in der Filmindustrie relevanten Bezugsgrößen weiterhin von den Muttergesellschaften bestimmt werden, indem sie die Anzahl der herzustellenden Kopien festlegen, die Auswahl der Filmklubs vornehmen und die ihnen für Kopien, Synchronisieren und Werbung entstehenden Kosten selbst tragen. Die Unabhängigkeit der Parteien bei der Freigabe und der Vermarktung ihrer jeweiligen Filme wurde auch durch eine der Kommission abgegebene Verpflichtungserklärung gewährleistet, wonach kein UIP-Ausschuß die diesbezüglichen Pläne erörtern darf (siehe Randziffer 31).

- (55) Das in den geänderten Vereinbarungen festgeschriebene Recht von UIP, die Wahrnehmung der Vertriebsrechte der einzelnen Muttergesellschaften zu verweigern, ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß UIP mit einer ausreichenden Zahl von Erzeugnissen versorgt wird, so daß die von den Partnern mit dem Gemeinschaftsunternehmen angestrebten Rationalisierungseinsparungen erzielt werden können. Die mit Alleinvertriebsvereinbarungen dieser Art üblicherweise einhergehenden negativen Auswirkungen werden hierbei aus zwei Gründen wesentlich geschmälert. Erstens behält jede Muttergesellschaft das Recht, UIP den Verleih eines bestimmten Filmes aufzuerlegen, falls diese es abgelehnt hat, den Film im gesamten Gebiet der EG zu vertreiben, oder es steht ihr frei, den

Film selbst oder über einen Dritten zu vertreiben. Zweitens haben sowohl die Muttergesellschaften als auch UIP das Recht, von Dritten hergestellte Filme in der EG nach eigenem Ermessen zu vertreiben.

- (56) Die Vereinbarungen versetzen die Parteien nicht in die Lage, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse auszuschalten.
- (57) Der durchschnittliche Marktanteil von UIP in der Gemeinschaft beträgt 22 %. Da jedoch der Wettbewerb im Filmgewerbe aufgrund der Sprachbarrieren, der staatlichen Vorschriften und der unterschiedlichen Vertriebs- und Programmstrukturen eher auf einen örtlichen Bereich beschränkt bleibt, ist die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Gemeinschaftsunternehmens anhand von gemeinschaftsweiten Marktanteilen weniger sinnvoll. Wie bereits erwähnt, stehen die Zweigstellen von UIP in einigen Mitgliedstaaten mit Verleihunternehmen von vergleichbarer Größe und mit integrierten Konzernen im Wettbewerb, in denen die Herstellung, der Verleih und in einigen Fällen auch die Vorführung von Filmen zusammengefaßt sind. Deshalb kann man davon ausgehen, daß die Marktstellung der anderen Verleihunternehmen durch UIP nicht gefährdet wird.

Der Aussagewert der durch die Errechnung von Gesamtmarktanteilen ermittelten Marktmacht von UIP wird auch dadurch geschmälert, daß die jährlichen Verleiheinnahmen der Verleihunternehmen je nach Erfolg ihrer Filme erheblich voneinander abweichen. Die Tabelle in Randziffer 13 zeigt diese Schwankungen deutlich. So betrugen die Marktanteile von UIP in den ersten Jahren des Gemeinschaftsunternehmens in Deutschland 17 %, 21 %, 16 %, 30 % und 19 %. In Belgien gab es in diesem Zeitraum ähnliche Schwankungen mit 19 %, 25 %, 17 %, 31 % und 18 %, was auch auf andere Mitgliedstaaten zutrifft. Diese Schwankungen sind jedoch nicht Ausdruck von Änderungen in der Marktmacht, die unmittelbar auf das Geschäftsgebarren der Verleihorganisation zurückzuführen wären, sondern spiegeln die Anzahl der erfolgreichen Filme wider, die das Unternehmen in einem gegebenen Jahr in den Verleih bringen konnte.

- (58) Die Möglichkeiten von UIP zur Ausschaltung des Wettbewerbs werden auch dadurch verringert, daß die Vorführbetriebe in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, von denen einige marktbeherrschende Stellungen in wichtigen Standorten einnehmen, UIP's wirtschaftliche Macht aufwiegen. Im Vereinigten Königreich zum Beispiel wird der Vorführmarkt von zwei mächtigen Organisationen, Rank und EMI, beherrscht, auf die rund 40 % der Vorführflächen und rund 65 % der Kasseneinnahmen entfallen. Auf die vier landesweiten französischen Organisationen entfallen rund 55 % der Kasseneinnahmen, und in einigen anderen Mitgliedstaaten liegen ähnliche Verhältnisse vor. Wenn man die wichtigsten Großstädte betrachtet, auf die ein wesentlicher Teil der Einnahmen entfällt, ergeben sich noch wesentlich höhere Prozentzahlen für Vorführflächen und Kasseneinnahmen.

- (59) Mit der von der Kommission geforderten Vereinbarung eines Schiedsverfahrens für die Einigung in Streitfällen betreffend die Zuteilung von Filmen oder den Zugang zu Vorführflächen, das den Vorschriften für obligatorische Schiedssysteme in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt, wird eine zusätzliche Sicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Reichweite und der Funktionsweise des Vertriebsnetzes in dem Markt gegeben.

Dauer der Freistellung und Auflagen

- (60) Die Kommission ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 verpflichtet, den Zeitpunkt für den Beginn des Wirksamwerdens der Freistellung anzugeben.

Die am 11. Februar 1982 angemeldeten Vereinbarungen enthielten einige Bestimmungen, die eine Freistellung unmöglich machten. Im Anschluß an die Gespräche mit der Kommission haben die angemeldeten Parteien eine Reihe von Änderungen an den Vereinbarungen vorgenommen, um die Einwendungen der Kommission auszuräumen. Die Freistellung gilt somit nicht ab dem Tag der Anmeldung der Vereinbarungen, sondern ab dem 27. Juli 1988, dem Tag der Vorlage der letzten Änderungen.

- (61) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 werden Freistellungserklärungen nach Artikel 85 Absatz 3 nur für einen bestimmten Zeitraum abgegeben und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Angesichts der Gegebenheiten des betreffenden Marktes wird die Gültigkeitsdauer der Freistellung auf fünf Jahre festgesetzt. Damit die Kommission in der Lage ist, ihrer Überwachungsverpflichtung nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 nachzukommen, wird den Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, die Verpflichtung auferlegt, der Kommission Änderungen an und Zusätze zu den Vereinbarungen sowie Schiedssprüche von Schiedsgerichten zu melden, mit denen Streitfälle bei der Zuteilung von Filmen und dem Zugang zu Vorführflächen zwischen UIP und Vorführbetrieben in der Gemeinschaft geschlichtet worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags werden hiermit gemäß Artikel 85 Absatz 3 für die Zeit vom 27. Juli 1988 bis 26. Juli 1993 für nicht anwendbar erklärt auf die Grundvereinbarung zwischen Paramount Pictures Corporation, MCA Inc., Metro-Goldwyn-Mayer

Film Co., United Artists Corporation und Cinema International Corporation NV vom 5. Oktober 1981 über die Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaft United International Pictures BV sowie auf die Zusatzvereinbarungen zwischen den Muttergesellschaften oder ihren Tochtergesellschaften und dem Gemeinschaftsunternehmen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 enthaltene Freistellungserklärung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, werden der Kommission von jetzt an alle Änderungen an oder Zusätze zu den in Artikel 1 erwähnten Vereinbarungen sowie Änderungen im Geltungsbereich, der Beschaffenheit oder dem Ausmaß ihrer Zusammenarbeit mitteilen und
- b) der Kommission Schiedssprüche von Schiedsgerichten melden, mit denen Streitfälle über die Zuteilung von Filmen und den Zugang zu Vorführflächen zwischen UIP und Vorführbetrieben in der Gemeinschaft geschlichtet worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

- United International Pictures BV,
Rijswijkstraat 175,
Amsterdam W3,
Niederlande;
- Paramount Pictures Corporation,
One Gulf & Western Plaza,
New York,
New York 10023, USA;
- MCA Inc.,
100 Universal City Plaza,
Universal City,
California 91608, USA;
- MG/UA Communications Co.,
10000 West Washington Boulevard,
Culver City,
California 90232, USA.

Brüssel, den 12. Juli 1989

Für die Kommission
Sir Leon BRITTAN
Vizepräsident

ANHANG

Verpflichtung

„UIP übernimmt folgende Verpflichtungen:

- a) UIP wird die Bemühungen der Filmwirtschaft unterstützen, Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitfällen bei der Zuteilung von Filmen oder dem Zugang zu den Filmtheatern einzuführen.
- b) Kann UIP in einem EG-Mitgliedstaat von einem Theaterinhaber nicht dazu gezwungen werden, Streitfälle betreffend die Zuteilung von Filmen, für die es die Verleihrechte hält, einem offiziellen Schiedsverfahren gemäß einem bestehenden Schiedsgerichtsverfahren der Filmindustrie zu unterwerfen, räumt es ihm die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung der Beilegung solcher Streitfälle im Wege eines Schiedsverfahrens ein, sowie aller zukünftigen Streitfälle, die vor, während oder nach dem Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung zwischen UIP und dem Theaterinhaber betreffend einen bestimmten Film entstehen.

Insoweit kein zwingendes System die Beilegung im Schiedsgerichtsverfahren für Streitfälle betreffend die Filmzuteilung, die vor, während oder nach einer vertraglichen Beziehung im Hinblick auf einen bestimmten Film entstehen, vorschreibt, wird UIP den Theaterinhaber auf die Möglichkeit einer Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel hinweisen.

- c) Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Die Partei, die beabsichtigt, den Streitfall einem Schiedsrichter oder einem Schiedsgericht vorzulegen, teilt der anderen Partei diese Absicht schriftlich per Einschreiben mit und gibt in dem Schreiben die Art des zu lösenden Streitfalles, die rechtliche Grundlage ihres Anspruchs und ihren Antrag an.
2. Das Schiedsverfahren wird entweder von einem von den Parteien binnen 15 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gemeinsam benannten Schiedsrichter oder von drei Schiedsrichtern durchgeführt. Im letzteren Fall benennt jede der Parteien einen Schiedsrichter binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ernennung eines gemeinsamen Schiedsrichters. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter benennen binnen 15 Tagen nach ihrer Bestellung einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des in der Hauptstadt des Landes des Theaterinhabers für Handelsfragen zuständigen Berufungsgerichtes ernannt.
3. Das Recht des Landes des Theaterinhabers ist das in materiellrechtlicher Hinsicht anwendbare Recht.
4. Für das Schiedsverfahren gelten die Regeln des Schiedsgerichts der internationalen Handelskammer (IHK-Regeln). In grundsätzlichen Verfahrensfragen gilt das Recht des Landes des Theaterinhabers.
5. Das Schiedsverfahren wird in dem Land des Theaterinhabers durchgeführt.
6. Verfahrenssprache ist die vom Theaterinhaber gewählte Sprache.
7. Sofern nicht von den Parteien anderweitig vereinbart, ergeht der Schiedsspruch binnen fünf Monaten ab dem Datum, an dem die Schiedsrichter ihr Mandat angenommen haben. Die Schiedsrichter sollen der sich aus den besonderen Bedingungen des Filmverleihs ergebenden Dringlichkeit Rechnung tragen.
8. Nach einzelstaatlichem Recht zulässige Anträge bei den zuständigen Instanzen auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen sind mit dem Schiedsverfahren vereinbar und beinhalten keinen Verzicht auf die Schiedsgerichtsvereinbarung.
9. Der Schiedsrichter oder das Schiedsgericht setzen den Betrag der von einer oder beiden Parteien zu leistenden Vorschüsse für die Kosten des Schiedsverfahrens fest.
10. Mit der Bereiterklärung zur Beilegung von Streitfällen mit UIP betreffend die Zuteilung von Filmen im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit erklärt sich der Theaterinhaber gleichzeitig bereit, auch zukünftige Streitfälle mit UIP betreffend die Vorführung seiner Filme einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.
11. In dem Schiedsspruch werden neben den Rechtsfragen des Falles auch die Kosten des Verfahrens und die Beteiligung der Parteien an diesen Kosten aufgeführt.

- d) Diese Vereinbarung wird mit der Erteilung einer Freistellung an UIP für die Dauer der Gültigkeit der Freistellung wirksam.“